

Herr Regierungsrat  
Dr. Hans-Peter Wessels  
Münsterplatz 11  
Postfach  
4001 Basel

Basel, 2. September 2016

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Wessels  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur Totalrevision Allmendverordnung/Erlass Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NÖRV) Stellung nehmen zu können.

Wir beginnen mit einer generellen Bemerkung:

Der Entwurf enthält noch sehr viele Details, die nicht verordnungswürdig sind (ersatzlos weggelassen werden könnten z.B. § 20, § 27 Abs. 2, § 29, § 30, § 65).

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Bemerkungen:

§ 20 Abs. 2 ENörV ist so formuliert, wie wenn die einzelnen Amtsstellen des Kantons eigenständige Institutionen wären und nicht unter einer einheitlichen Leitung stehen würden. Das ist eine Sichtweise, die leider in jüngerer Zeit mehr und mehr Schule macht. Sie ist einer Organisation, die unter der Oberleitung eines einzigen Gremiums steht, nicht angemessen. Wenn eine Säumnis, die Gegenstand der hier kommentierten Vorschrift ist, eintritt, dann sollte die Leitbehörde der Fachinstanz nicht Rechtsverlust oder Kostenfolgen androhen. Die Annahme, die betreffende Instanz verzichte auf eine Stellungnahme, ist doch kein geeignetes Instrument, um eine korrekte Anwendung des Rechts sicherzustellen! Und die verwaltungsinterne Anlastung von Sonderkosten ist doch kein Führungsinstrument! (Oder soll die betreffende Instanz, weil deren Budget rascher aufgebraucht ist, zur Strafe weniger Kopierpapier einkaufen dürfen?) Stattdessen muss in einer solchen Situation die hierarchisch nächsthöhere Stelle gebeten werden, die säumige Instanz zum sofortigen Handeln aufzufordern. Diese Selbstverständlichkeit gehört aber nicht in die Verordnung. § 20 ENörV ist daher ersatzlos zu streichen.

Ist § 26 Abs. 3 ENörV mit den höchstrichterlichen Anforderungen an Rechtsstaatlichkeit vereinbar?

§ 29 und § 30 ENörV sollten ersatzlos gestrichen werden. Das Öffentlichkeitsprinzip genügt als Regelung für diesen Fall.

§ 37 ENörV könnte wie folgt formuliert werden: "Kommerzielle Nutzungen sind solche, bei denen die Erzielung von Erträgen oder anderen geldwerten Vorteilen im Vordergrund steht oder zumindest wesentlich ist. Werbung als Hilfsmittel zur Erzielung von Erträgen oder anderen geldwerten Vorteilen gilt ebenfalls als kommerzielle Nutzung. Ausgenommen ist die Erzie-

lung von Erträgen zugunsten von juristischen Personen, die wegen ihres öffentlichen, gemeinnützigen oder kultusbezogenen Zwecks von der Gewinnsteuer befreit sind."

§ 38 ENöRV: Diese Vorschrift geht zu weit, alleine der Aufenthalt im öffentlichen Raum kann zu einer Bewilligung oder gar einer Abgabe führen.

§ 39 ENöRV: Die Richtlinien für die Möblierung der Boulevard-Restaurants und -Cafés sollen weiterhin verbindlich sein. Zuständig für den Erlass soll die Stadtbildkommission sein. Die Richtlinien müssen von gesundem Menschenverstand und nicht von Detailverliebtheit geprägt sein. Weniger ist hier mehr.

§ 40 ENöRV: Der Bedarf von derart vielen Buvetten, wie vom BVD vorgeschlagen, ist nicht gegeben. Es darf keine staatlich initiierte Konkurrenz privater Restaurationsbetriebe geben. Die Hygienevorschriften müssen gleich streng sein wie bei Restaurationsbetrieben inklusive Toilettenanlagen. Auf die Quartierbevölkerung muss Rücksicht genommen werden – betrifft Öffnungszeiten und Platzierung.

Sollte in § 52 ENöRV anstelle des Begriffs "Stadt" nicht der Begriff "Staat" verwendet werden?

§ 56 Abs. 1 lit. f ENöRV könnte lauten: "die Person, welche die Werkeigentümerhaftung zu tragen hat"

§ 60 Abs. 1 ENöRV könnte wie folgt ergänzt werden: "Beim Fischergalgen handelt es sich um eine im Uferbereich des Rheins angebrachte Stahltragkonstruktion ..."

§ 65 ENöRV kann weggelassen werden. Die Einsetzung einer solchen Kommission ist sinnvoll, aber das muss nicht in der Verordnung stehen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt



T. v.

Patricia von Falkenstein  
Präsidentin